

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom
25. August 2009

Mitgeteilt den
26. August 2009

Protokoll Nr.
847

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Splügen** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2009 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- ~~Teilrevision Baugesetz (Art. 48)~~ **Ausser Rechtskraft**
- Zonenplan 1:1'000 Erla (Teilrevision)
- Genereller Erschliessungsplan 1:1'000 Erla (Teilrevision)

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Splügen einen Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 15. Mai 2009 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) ein. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) führte eine Vorprüfung durch und setzte die Gemeinde Splügen am 28. April 2009 über die Ergebnisse mündlich in Kenntnis. Auf die Verfassung eines schriftlichen Vorprüfungsberichtes wurde in Absprache mit der Gemeinde verzichtet.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 15. Mai 2009 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 28. Mai 2009. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 19. Mai 2009 ersuchte der Gemeindevorstand Splügen um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG. Gleichzeitig ersuchte die Gemeinde um Wiederaufnahme des sistierten Genehmigungsverfahrens bezüglich der Tourismuszonen A und B, soweit dies aus Sicht der Lärmimmissionen möglich sei. Bezüglich der Gewerbezone „Erla“ ersuchte die Gemeinde demgegenüber, das Genehmigungsverfahren bis auf weiteres sistiert zu belassen.

B.**Gegenstand der Revisionsvorlage**

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Splügen bildet die Aufhebung einer Fläche von ca. 840 m² der Freihaltezone im nordöstlichen Randbereich des Prallhanges des Hinterrheins (Teil der Parzelle Nr. 847). Dieser Bereich liegt in der Tourismuszone A (Grundnutzung). Es ist beabsichtigt, an diesem Standort ein Sportgeschäft zu erstellen. Das architektonische Konzept sieht zudem den Bau einer Fusswegverbindung zwischen dem Parkplatz und der Talstation der Bergbahnen vor.

Ein weiterer Bestandteil der Ortsplanungsrevision ist die Umzonung eines Teils der Tourismuszone A in die Landwirtschaftszone im Gebiet „Güatli“ (Teile der Parzellen Nr. 853, 855, 856, 857 und 860). Grund für die Umzonung bildet die Aufgabe der Projektidee einer Truppenunterkunft in diesem Gebiet, welche gleichzeitig im Winter für touristische Zwecke hätte genutzt werden sollen. Folglich wird mit der vorliegenden Revisionsvorlage das betreffende Gebiet mit der Wintersportzone überlagert, um die Skiabfahrt bis zum Parkplatz zu ermöglichen. Gleichzeitig wird die Erschliessung des Gebietes neu geregelt (Aufhebung von Erschliessungsstrassen und teilweise Umwandlung in einen Land- und Forstwirtschaftsweg sowie Verlegung eines Land- und Forstwirtschaftsweges). Sodann wird die Baugesetzesbestimmung zur Tourismuszone A dahingehend angepasst, dass Truppenunterkünfte in dieser Zone nicht mehr zulässig sind.

Schliesslich beantragt die Gemeinde Splügen mit Schreiben vom 19. Mai 2009, das Genehmigungsverfahren für die im Regierungsbeschluss (RB) Nr. 1452 vom 5. Dezember 2005 sistierten Tourismuszonen A und B wieder aufzunehmen. Bereiche der Tourismuszonen A und B waren vom Schiesslärm betroffen, weshalb sich eine Sistierung bis zur Schliessung der Schiessanlage aufdrängte. Die Tourismuszone A wurde überdies generell wegen der am 6. Juni 2005 erlassenen Planungszone sistiert (vgl. RB Nr. 1452, Dispositiv Ziff. 2 lit. c, S. 17). Bezüglich der im RB Nr. 1452 ebenfalls sistierten Genehmigungsverfahren für die Gewerbezone „Erla“ ersucht die Gemeinde im erwähnten Schreiben um Aufrechterhaltung der Sistierung.

C.

Teilrevision des Baugesetzes

Die am 15. Mai 2009 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 48) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

D.

Zonenplan 1:1'000 Erla

Die Freihaltezone im betroffenen Gebiet hat den Zweck, den charakteristischen Prallhang des Hinterrheins als prägendes Landschaftselement zu erhalten. Aus landschaftlicher Sicht ist die Aufhebung eines Teils der Freihaltezone somit zu hinterfragen. Die im Planungs- und Mitwirkungsbericht aufgezeigte Standortevaluation zeigt die Vorteile des fraglichen Standorts des geplanten Sportgeschäftes auf. Durch das neue Gebäude erhält das Skigebiet eine klare und attraktive Eingangssituation. Dazu soll auch eine direkte und bisher fehlende Fusswegverbindung vom Parkplatz zur Talstation der Bergbahnen mithelfen. Letztlich vermag das vorgesehene gestaffelte Gebäude den Prallhang zu akzentuieren und abzuschliessen. Durch die Randlage der Zonenplanänderung sowie der vorgesehenen Leichtbauweise bleibt der Prallhang als solcher weiterhin als prägendes Landschaftselement sichtbar. Aus den genannten Gründen kann der Aufhebung der Freihaltezone im fraglichen Bereich zugestimmt werden.

Im Übrigen drängen sich zum Zonenplan 1:1'000 Erla vom 15. Mai 2009 keine weiteren Bemerkungen auf; er kann genehmigt werden.

E.

Genereller Erschliessungsplan 1:1'000 Erla

Der Generelle Erschliessungsplan 1:1'000 Erla vom 15. Mai 2009 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

F.

Tourismuszonen A und B

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Splügen beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2004 eine Totalrevision der Ortsplanung. Im dabei beschlossenen Zonenplan 1:1'000 wurden unter anderem die Tourismuszone A, die Tourismuszone B sowie die Gewerbezone „Erla“ neu geschaffen. Mit Genehmigungsbeschluss Nr. 1452 vom 5. Dezember 2005 sistierte die Regierung das Genehmigungsverfahren für die erwähnten Teile des Zonenplanes, weil diese vom Schiesslärm des damals 300/50 m-Schiessstandes betroffen waren.

Der 300 m-Schiessstand wurde inzwischen aufgehoben, während der 50 m Pistolen-schiessstand weiter betrieben wird.

Die Tourismuszone B war lediglich durch den Betrieb der 300 m Schiessanlage lärmässig betroffen, weshalb sie mit der Aufgabe dieser Anlage genehmigt werden kann.

In Bezug auf den 50 m-Schiessstand liegt eine Lärmberechnung der Spengler+Thut AG, Trimmis, vom 20. April 2009 vor (Anhang A des Planungs- und Mitwirkungsberichtes). Darin wird aufgezeigt, in welchem Abstand der Planungswert der Empfindlichkeitsstufe (ES) III gemäss der eidg. Lärmschutz-Verordnung (LSV) ohne Massnahmen (d.h. ohne Lägerblenden) eingehalten werden kann. Würden Lärmschutzmassnahmen (z.B. Lärmschutzblenden) realisiert, könnte der Planungswert der ES III in einem grösseren Teil der Tourismuszone A eingehalten werden. Da solche

Lärmschutzmassnahmen jedoch nicht vorgesehen sind, kann die Tourismuszone A nur insoweit genehmigt werden, als der Planungswert ($L_r = 60 \text{ dB[A]}$) ohne Massnahmen (also ohne Lägerblenden) eingehalten wird. Mit anderen Worten wird die Tourismuszone A nur im östlichen Bereich genehmigt. Das ARE wird beauftragt, die genehmigte Tourismuszone A im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:1'000 vom 18. Juni 2004 zu kennzeichnen.

Entsprechend dem Antrag der Gemeinde Splügen bleibt das Genehmigungsverfahren für die Gewerbezone „Erla“ weiterhin sistiert.

Somit kann die Sistierung des Genehmigungsverfahrens des Zonenplans 1:1'000 vom 18. Juni 2004 gemäss den obigen Ausführung teilweise aufgehoben werden und für die fraglichen Bereiche können die Zonenplanfestlegungen genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

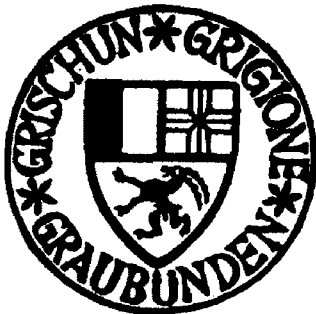
beschliesst die Regierung:

1. Die am 15. Mai 2009 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes (Art. 48)** wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan 1:1'000 Erla** vom 15. Mai 2009 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
3. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:1'000 Erla** vom 15. Mai 2009 wird genehmigt.
4. Der **Zonenplan 1:1'000** vom 18. Juni 2004 wird im Sinne der Erwägungen auch in Bezug auf die gesamte Tourismuszone B sowie in Bezug auf die Tourismuszone A, soweit dort die Planungswerte gemäss der eidg. Lärmschutz-Verordnung (LSV) in Bezug auf den 50 m Schiessstand ohne Massnahmen (d.h. ohne Lärmschutzmassnahmen) eingehalten werden, genehmigt.

gerblenden) eingehalten sind, genehmigt. Das ARE kennzeichnet den genehmigten Teil der Tourismuszone A.

5. Der Gemeindevorstand Splügen wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
6. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
7. Der Gemeindevorstand Splügen sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
8. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
9. Mitteilung an:

- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

H. Trachsel

i.V. lic.iur. W. Frizzoni